

7. MAI 1998

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Änderung des Wr. Neustädter Stadtrechtes 1977

Artikel I

Das Wr. Neustädter Stadtrecht 1977, LGBl. 1025, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10a wird das Zitat „eines Gemeindebeamten der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII des Schemas II der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl.2440“ durch folgendes Zitat ersetzt:
„der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VII entsprechend § 59 Abs.3 der Dienstpragmatik der Landesbeamten (DPL 1972), LGBl.2200“.

2. § 82 Abs.2 lautet :

„(2) Mitglieder des Gemeinderates oder Personen, die vor Ablauf des 30. Juni 1998 aus einer in § 15a Abs.1 angeführten Funktion nach einer geringeren als im § 81 Abs.1 genannten Amtszeit ohne Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Stadtrecht ausgeschieden sind und am 30. Juni 1998 keine Funktion im Sinne des § 15a Abs.1 bekleiden, können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 oder, wenn sie in der Zeit nach dem 30. Juni 1998 Gemeinderat werden oder mit einem Amt nach § 14 Abs.1 oder § 14 Abs.2 Z.1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 betraut werden, innerhalb von 3 Monaten nach Übernahme des Amtes schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die Rechtsvorschriften nach § 81 Abs.3 Z.2 anzuwenden sind.“

3. Im § 83 Abs.5 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen :

„Der Berechnung des Pensionsbeitrages ist der Bezug zugrunde zu legen, auf den die im Abs.1 genannten Personen nach § 15 dieses Gesetzes Anspruch hätten oder zuletzt gehabt haben.“

4. § 84 Abs.3 erster Satz lautet:

„Die Gemeinde hat

1. für Personen nach § 82 Abs.1, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 82 nicht abgeben, bis zum 31.März 1999 und

2. für Personen nach § 82 Abs.2, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 82 nicht abgeben, innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Frist für die im § 82 Abs.2 vorgesehene Erklärung

einen Überweisungsbetrag an jenen Pensionsversicherungsträger zu leisten, der aufgrund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder aufgrund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war.“

5. Dem § 84 Abs.4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird keine Erklärung gemäß § 3 Abs.2 PKVG abgegeben, ist der nach der Überweisung gemäß Abs.3 verbleibende restliche Betrag nach Abs.2 einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern das Organ einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.“

Artikel II

(1) Artikel I Ziffer 1 tritt am 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Artikel I Ziffer 2 bis 5 treten am 1. Juli 1998 in Kraft.